

Hundenauslauf im Wald – was ist wo erlaubt

Die Berliner Wälder bieten vielfältige Erholungsmöglichkeiten.

Als ausgedehnte Naturräume stehen sie allen Berlinerinnen und Berlinern und allen Gästen der Stadt zur Verfügung.

Berlin ist aber auch Hauptstadt der Hunde – mehr als 100.000 Vierbeiner sind steuerlich registriert und die Zahl der insgesamt in Berlin gehaltenen Hunde wird auf ca 150 000 bis 200 000 Tiere geschätzt. Auch für die artgerechte Hundehaltung spielen die stadtnahen Wälder eine große Rolle. Spaziergänge mit und ohne Hund sind in allen Waldgebieten jederzeit möglich.

Unangeleintes Ausführen von Hunden ist aber nur in den ausgewiesenen Hundenauslaufgebieten gestattet. Ansonsten gilt im Wald ausnahmslos Leinenpflicht (§ 3 (1) Nr. 2 HundeG)!

Die 12 Hundenauslaufgebiete im Wald – die ältesten bestehen seit mehr als 70 Jahren – werden intensiv genutzt. Auf insgesamt etwa 1250 Hektar Fläche können Hunde frei umherlaufen – ein Angebot, das in ähnlicher Weise in keiner deutschen oder europäischen Stadt existiert. Damit der Hundenauslauf im Einklang mit den Erholungsbedürfnissen aller anderen Waldbesucherinnen und Waldbesucher steht und der Wald mit seiner Tier- und Pflanzenwelt und seinen wichtigen Schutzfunktionen für Böden, Grundwasser, Stadtklima nicht überstrapaziert wird, sind auch in Hundenauslaufgebieten einige Regeln zu beachten.

- Hunde müssen außerhalb eines eingefriedeten Besitztums ein Halsband mit Namen und Anschrift des Halters tragen. Zusätzlich gilt für Hunde, die ab 1. Januar 2005 neu angeschafft wurden, die Kennzeichnungspflicht mit einem Chip sowie die Verpflichtung eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der ggf. vom Hund verursachten Personen- und Sachschäden in Höhe von einer Million Euro je Versicherungsfall abzuschließen.
- Hunde müssen stets im Einwirkungsbereich des Hundehalters sein und jederzeit zurückgerufen werden können, damit Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Andernfalls sind sie auch in Hundenauslaufgebieten anzuleinen.
- Andere Erholungssuchende dürfen nicht belästigt oder gefährdet werden. Die Erholung anderer hat auch im Hundenauslaufgebiet Vorrang.

- Auch Hundenauslaufgebiete sind Lebensräume für Rehe, Wildschweine und andere Wildtiere. Diese Tiere dürfen durch Hunde nicht gestört oder gefährdet werden. Insbesondere das Hetzen von Wild ist unbedingt zu vermeiden und kann empfindlich bestraft werden.
- In der warmen Jahreszeit sollten Hunde an von Menschen genutzten Badestellen nicht freilaufen und schwimmen. An als öffentliche Badestellen besonders gekennzeichneten Badeorten dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- Das Ausgraben von Erholungsbänken, Buddeln an Hängen und auf Wegen ist wegen der Folgen für die Erholungsnutzung und die Stabilität der Wälder nicht zulässig.
- Das Betreten von Kinderspielplätzen und entsprechend gekennzeichneten Liegewiesen mit Hunden ist nicht gestattet.
- Verunreinigungen von Hunden sind nur dort zulässig, wo die Allgemeinheit nicht belästigt wird. Auf Wegen, Parkplätzen, Liegewiesen sowie Badestellen und anderen Erholungseinrichtungen sind sie zu vermeiden oder durch den Hundehalter zu entfernen.
- Eingezäunte Bereiche und gekennzeichnete Naturschutzgebiete sind nicht Teil des Hundenauslaufgebietes. Hier ist das Freilaufen von Hunden verboten.

Die große Zahl der Hunde in Berlin, fehlende Auslaufangebote im Berliner Umland und das wachsende Dienstleistungsgewerbe der Hundenausfuhrdienste haben in einzelnen Hundenauslaufgebieten zu einer Steigerung der Nutzung geführt. Ein verträgliches Miteinander von Radfahrern, Joggern, Reitern und Spaziergängern mit und ohne Hund erfordert ein hohes Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme. Der wertvolle Erholungs- und Lebensraum Wald wird nur dann nachhaltig gesichert werden, wenn wir alle schonend mit ihm umgehen und die Interessen anderer Waldbesucherinnen und –besucher respektieren.

Karten aller aktuellen Hundenauslaufgebiete im Berliner Wald finden Sie unter www.stadtentwicklung.berlin.de/forsten/hundenauslauf/index.shtml

Herausgeber:
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Ordnungsamt
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, Amt für Gewerbe, Ordnung,
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Februar 2010

**Bezirksamt Charlottenburg-
Wilmersdorf von Berlin**
Abteilung Wirtschaft,
Ordnungsangelegenheiten
und Weiterbildung

**Bezirksamt Steglitz-
Zehlendorf von Berlin**
Abteilung Wirtschaft,
Gesundheit und Verkehr

Hundenauslaufgebiete in Waldgebieten

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Hundenauslaufgebiet im Grunewald ist aufgrund seiner reizvollen Waldlage mit der Nähe zu Gewässern besonders für Ausflüge beliebt und täglich Anziehungspunkt für viele Erholungssuchende und zahlreiche Hundehalter aus dem gesamten Stadtgebiet. Die Hundenauslaufgebiete in den Wäldern der Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf gehören zum Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grunewald.

Um ein friedliches Miteinander zwischen Hundehaltern und anderen Erholungssuchenden zu gewährleisten, möchten wir an alle Waldbesucher appellieren, in gegenseitig rücksichtsvollem Umgang unsere Naherholungsgebiete so zu nutzen, dass Belästigungen und Gefährdungen vermieden werden und auch die Natur keinen Schaden nimmt.

Wir möchten mit diesem Informationsblatt die Öffentlichkeit auf die Vorschriften des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin und die Verhaltensregeln der Berliner Forsten für Hundeführer und Hunde hinweisen, damit diese in den Hundenauslaufgebieten beachtet und eingehalten werden. Der Lageplan der Hundenauslaufgebiete im Bereich des Forstamtes Grunewald soll in den Waldgebieten der Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf zur Orientierung dienen.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Schulte
Bezirksstadtrat
(Charlottenburg-Wilmersdorf)

Barbara Loth
Bezirksstadträtin
(Steglitz-Zehlendorf)